



Kofinanziert von der  
**Europäischen  
Union**

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



# Leitfaden der Vorschriften zur Sichtbarkeit für ELER- Vorhaben 2023-2027

Version 1.6  
Stand: 28.06.23

**ELER** 



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland

## Leitfaden der Vorschriften zur Sichtbarkeit (Publizität)

Dieser Leitfaden wurde zusammengestellt, um die Vorschriften für Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 näher zu erläutern und praktische Beispiele zu bieten. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ersetzen soll er jedoch nicht.

Maßgebliche Rechtsvorschriften sind Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben j) und k) VO (EU) 2021/2115 sowie Artikel 5, Anhang II und Anhang III der VO (EU) 2022/129. Diese Rechtsvorschriften sind in der jeweils aktuellen Fassung unter [https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/euland/wirtschaftsfonds/eler/foerderperiode20232027/rechtsvorschriften23/rechtsvorschriften23\\_node.html](https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/euland/wirtschaftsfonds/eler/foerderperiode20232027/rechtsvorschriften23/rechtsvorschriften23_node.html) abrufbar; ein Auszug der derzeitigen Fassung ist diesem Leitfaden als Anlage beigelegt.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens, d.h. mit Beginn des Vorhabens bis zu seinem Abschluss und danach auch im Verlauf der Zweckbindungsfrist müssen Sie die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) wie folgt informieren:

### Unabhängig von der Höhe der Zuwendung:

- a) Auf Ihrer **offiziellen Website**, sofern eine solche besteht, und Ihren offiziellen Social-Media-Sites müssen Sie das Vorhaben kurz beschreiben – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung –, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben. Der Hinweis ist zumindest auf der Homepage direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts (möglichst ohne Herunterscrollen) anzubringen und durch einen Link (Hyperlink) zur ELER-Website der EU-Kommission (derzeit: [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development_de)) und des Saarlandes ([www.eler.saarland.de](http://www.eler.saarland.de)) sowie ggf. des Bundes zu ergänzen. Gibt es eine besondere Internetseite zum geförderten Vorhaben, so ist auch auf dieser ein entsprechender Hinweis anzubringen. Für den Hinweis können die nachfolgenden Regelungen sinngemäß angewandt werden. Sie können jedoch auch mit Verlinkungen arbeiten. Unmittelbar erscheinen muss die Förderlogoleiste. Über eine Verlinkung kann dann zur weiteren Beschreibung des Vorhabens weitergeführt werden (siehe Variante „Web“)
- b) Auf **Unterlagen und Kommunikationsmaterialien** zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind (z.B. Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Informationsmaßnahmen, Plakate, Broschüren, Flyer, Schilder, Werbespots, Werbe-, Informations- und Kommunikationsmittel, sonstige Mittel der Öffentlichkeitsarbeit u.s.w.), müssen Sie die Unterstützung der Europäischen Union in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben, wobei auch das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang II festgelegten technischen Merkmalen dargestellt wird. Die Größe dieses Hinweises richtet sich nach der Größe der Veröffentlichung bzw. des Materials sowie nach etwaigen anderen Logos. Der Hinweis sollte möglichst auf der Titelseite bzw. dem Deckblatt erfolgen.

### **Ab einer Zuwendungshöhe von 10.000 €**

- c) Bei Vorhaben, die eine Investition umfassen und LEADER-Vorhaben, ist ab einer Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € (gerechnet über alle Teilvorhaben und Einzelbewilligungen), an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle für die Dauer des Vorhabens, d.h. ab Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn bis mindestens zum Erhalt der Schlusszahlung der Zuwendung, mindestens ein Anschlag in DIN A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben gemäß Varianten 1-3 und 7 anzubringen.

### **Ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 €**

- d) Bei Vorhaben, die eine Investition umfassen, ist ab einer Zuwendung in Höhe von mindestens 50.000 € (gerechnet über alle Teilvorhaben und Einzelbewilligungen) von Beginn des Vorhabens an (ab Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) bis mindestens zum Ablauf der Zweckbindungsfrist eine dauerhafte, feste Erläuterungstafel in DIN A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Vorhaben gemäß Varianten 4-6 und 8 anbringen.

Anfangs kann anstelle der dauerhaften, festen Erläuterungstafel vorübergehend ein Anschlag nach c) angebracht werden. Vor Vorlage des Schlussverwendungsnachweises muss jedoch die dauerhafte, feste Erläuterungstafel angebracht werden.

### **Ab einer Zuwendungshöhe von 500.000 €**

- e) Bei Vorhaben, die eine Investition umfassen, ist ab einer Zuwendung in Höhe von mindestens 500.000 € (gerechnet über alle Teilvorhaben und Einzelbewilligungen) von Beginn des Vorhabens an (ab Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) bis mindestens zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare, langlebige und feste Tafeln oder Schilder mindestens in DIN A1 oder größer gemäß den Varianten 4-6 und 8 auf die ELER-Förderung hinzuweisen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist.

Die Schilder, Poster, Tafeln, Websites und sonstigen Kommunikationsmittel (Förderhinweise) müssen eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens, das EU-Emblem (erhältlich unter [https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de)) zuzüglich des Textes „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und einen Hinweistext enthalten. Als Schriftart ist „Verdana“ zu verwenden. Die Schrift ist je nach Untergrund in Schwarz, Pantone Reflex Blue oder Weiß abzufassen. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Gesamtfläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein. Bei über die jeweilige Mindestgröße hinausgehenden Förderhinweisen kann dieser Anteil entsprechend geringer sein.

Zum EU-Emblem treten das Logo des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sowie ggf. das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Zusätzliche Logos und Embleme dürfen nur verwendet werden, wenn der Förderhinweis entsprechend über die Mindestgröße hinausgeht.

Prinzipiell gilt: Überall dort, wo ein nationales Logo oder ein nationaler Förderhinweis angebracht wird, ist an gleicher Stelle in gleicher Größe und Aufmachung auf die EU-Förderung hinzuweisen. Die Logos des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden bei Bedarf auf Anfrage bereitgestellt.

## **In der Praxis können Sie diese Vorgaben wie folgt erfüllen:**

An deutlich sichtbarer Stelle wird in angemessener Größe wie zuvor beschrieben (bei Schildern mindestens A3) ein Hinweis in der zutreffenden Variante (siehe Punkte c) – e) des Leitfadens) angebracht.

Die Förderhinweisschilder nach den Punkten c) – d) des Leitfadens werden vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz in passender Ausführung zur Verfügung gestellt und über die Zuwendung abgerechnet. Die Schilder werden von einem nach öffentlicher Ausschreibung ausgewählten Hersteller angefertigt. Sie müssen vom Zuwendungsempfänger nur noch korrekt angebracht werden. Da es sich um die Erfüllung von Vorgaben der Europäischen Union handelt, sind die für die Beschaffung der Schilder getätigten Ausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies bedeutet, dass die Schilder mit dem für das konkrete Vorhaben festgesetzten Fördersatz anteilig gefördert werden.

Wenn das Vorhaben aus Mitteln der Europäischen Union und der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' gefördert wird (ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich):

Variante 1 (während der Durchführung des Vorhabens):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



## Hier wird in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1>  
Maßnahme: <TB2>

Förderung: <TB5> €  
davon **ELER**: <TB3> %

Dieses Vorhaben wird nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) sowie des Bundes und des Saarlandes (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) gefördert.



www.eler.saarland.de



Variante 4 (zum dauerhaften Verbleib):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1>  
Maßnahme: <TB2>

Förderung: <TB5> €  
davon **ELER**: <TB3> %

Dieses Vorhaben wurde nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) sowie des Bundes und des Saarlandes (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) gefördert.



www.eler.saarland.de



Wenn das Vorhaben aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes gefördert wird (ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich):

Variante 2 (während der Durchführung des Vorhabens):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**



## Hier wird in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB5> €  
Maßnahme: <TB2> davon **ELER**: <TB3> %

Dieses Vorhaben wird nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) und des Saarlandes gefördert.

**ELER**   
www.eler.saarland.de



Variante 5 (zum dauerhaften Verbleib):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**



## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB5> €  
Maßnahme: <TB2> davon **ELER**: <TB3> %

Dieses Vorhaben wurde nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) und des Saarlandes gefördert.

**ELER**   
www.eler.saarland.de



Wenn das Vorhaben im Rahmen von LEADER gefördert wird (ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich)

Variante 3 (während der Durchführung des Vorhabens):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**



## Hier wird in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB5> €  
davon **ELER**: <TB3> %

Maßnahme: LEADER Region: <TB4>

Dieses Vorhaben wird nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) und des Saarlandes gefördert.



www.eler.saarland.de



Variante 6 (zum dauerhaften Verbleib):



Kofinanziert von der  
**Europäischen Union**

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**



## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB5> €  
davon **ELER**: <TB3> %

Maßnahme: LEADER Region: <TB4>

Dieses Vorhaben wurde nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) und des Saarlandes gefördert.



www.eler.saarland.de



Wenn das Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ohne ELER-Beteiligung gefördert wird (ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich)

Variante 7 (während der Durchführung des Vorhabens):

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



## Hier wird in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB2> €

Fördermaßnahme: <TB5>

Dieses Vorhaben wird mit Mitteln des Bundes und des Saarlandes aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.

[www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de)



Variante 8 (zum dauerhaften Verbleib):

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: <TB1> Förderung: <TB5> €

Fördermaßnahme: <TB2>

Dieses Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundes und des Saarlandes aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.

[www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de)





Variante „Web“ für den Hinweis auf einer Internetseite oder auf Social-Media-Sites:

Die genaue Gestaltung des Förderhinweises ist abhängig davon, aus welchen Quellen das Vorhaben finanziert wird. Hier finden die Varianten 1-8 sinngemäß Anwendung. Das folgende Beispiel richtet sich nach Variante 4 für eine Förderung aus Mitteln der EU, des Bundes (GAK) und des Landes:

Unmittelbar im oberen Sichtbereich der Homepage:

**Gefördert durch:**



## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

[Weiterlesen...](#)

Dann über „Weiterlesen“ verlinken zu:

Kofinanziert von der **Europäischen Union**

Gefördert durch:  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**

## Hier wurde in den ländlichen Raum investiert!

Vorhaben: **<TB1>** Förderung: **<TB5> €**  
Maßnahme: **<TB2>** davon **ELER: <TB3> %**

Dieses Vorhaben wurde nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 aus Mitteln der Europäischen Union (**ELER**) sowie des Bundes und des Saarlandes (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) gefördert.

**ELER**    
Für den ländlichen Raum

Hinweis: Die Logos / Bildwortmarken sind jeweils mit Links zu den entsprechenden Internetseiten der EU, des Bundes und des Landes verknüpft (s.u.).

## Technische Hinweise hinsichtlich Erläuterungstafeln, Hinweisschildern etc.

### Textbausteine (TB)

Jede Variante enthält Textteile, die auf den Einzelfall bezogen sind und daher nicht in einer Vorlage angegeben werden können. Diese einzelfallbezogenen Textteile werden als Textbausteine, kurz TB, bezeichnet. Diese TB sind in den Mustervorlagen als solche gekennzeichnet und durchnummeriert.

TB1: Bezeichnung des Vorhabens, wie in der Betreffzeile des Zuwendungsbescheides genannt

TB2: Bezeichnung der (Teil-/Unter-) Maßnahme des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027, aus der das Vorhaben gefördert wird. Diese ergibt sich ebenfalls aus der Betreffzeile des Zuwendungsbescheides.

TB3: Anteil der Europäischen Union (ELER) an der Förderung (ableitbar aus Nr. 2 des Zuwendungsbescheides)

TB4: Bezeichnung der LEADER-Region, die das Vorhaben unterstützt

TB5: Förderhöhe (Höhe Zuwendung laut Zuwendungsbescheid) in €.

### Zu verwendende Farben und Schriftarten

Bei der Gestaltung sind folgende Farben und Schriftarten zu verwenden:

EU-Blau: Pantone Reflex Blue. Beim Vierfarbdruck erhält man Pantone Reflex Blue durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“. Auf der Web-Palette entspricht Pantone Reflex Blue der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399)

EU-Gelb: Pantone Yellow. Beim Vierfarbdruck erhält man Pantone Yellow durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Auf der Web-Palette entspricht Pantone Yellow der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Grün: CMYK: 70 20 100 0 (hilfsweise Pantone 370 C; hilfsweise RAL 120-70-75)

Saarland-Blau: CMYK 100 60 0 60 (hilfsweise Pantone 539 C)

Einfarbige Reproduktion:

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck des EU-Emblems mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.

Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck des EU-Emblems, des Saarland-Logos und ggf. des Bundes-Logos durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.


Schriftart: Verdana in Bezug auf das EU-Emblem und Saar-1450-Schrift für den übrigen Text. Die Saar-1450-Schrift ist hier erhältlich: [www.saarland.de/DE/medien-informationen/informationen/saarland-marketing/marketing-nutzung.html](http://www.saarland.de/DE/medien-informationen/informationen/saarland-marketing/marketing-nutzung.html)

Schriftfarben: EU-Hinweistext im Zusammenhang mit dem EU-Emblem (Schriftart Verdana) in Schwarz, Pantone Reflex Blue oder Weiß; Wort „ELER“ in Grün (s.o.); im Übrigen Schwarz oder Saarland-Blau (Schriftart Saar-1450)

Bundes-Logo: Siehe Anlage “Hinweise zu den Bildwortmarken von Bundesregierung und Behörden mit Förderzusatz (Fz)”

### Verlinkungen

Bei einer elektronischen Darstellung (Internet, Website, Social Media, EMail, E-Dokumente etc.) sind die verwendeten Logos wie folgt mit einer Verlinkung zu unterlegen:

	Kofinanziert von der <b>Europäischen Union</b>	<a href="https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/rural-development_de">https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/rural-development_de</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz</li> </ul> <b>SAARLAND</b>		<a href="http://www.umwelt.saarland.de">www.umwelt.saarland.de</a>
<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p>		<a href="https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html">https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html</a>
<b>ELER</b>		<a href="http://www.saarland.de/eler">www.saarland.de/eler</a>

Weitere Informationen, Links und Vorlagen finden Sie im Internet unter [www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/euland-wirtschaftsfonds/eler/foerderperiode20232027/publizitaet23/publizitaet23\\_node.html](http://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/euland-wirtschaftsfonds/eler/foerderperiode20232027/publizitaet23/publizitaet23_node.html)

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
ELER-Verwaltungsbehörde  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
Telefon 0681/501-4266  
Email: [eler-vb@umwelt.saarland.de](mailto:eler-vb@umwelt.saarland.de)  
[www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de)  
Saarbrücken 2023

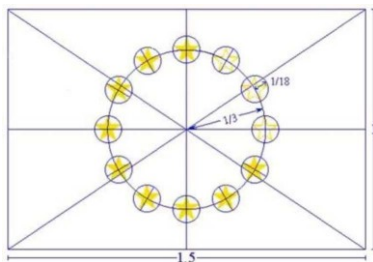
Weitere Informationen und Vorlagen  
finden Sie im Internet unter



## VO (EU) 2022/129 - ANHANG II

*ANHANG II***Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden das „Emblem“)**

1. Das Emblem muss auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobiler Ansicht, deutlich sichtbar sein.
2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder verschiedenen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
9. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben:
  - A. SINNBILDLICHE BESCHREIBUNG  
Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.
  - B. HERALDISCHE BESCHREIBUNG  
Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.
  - C. GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils  $1/18$  der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahnschaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

#### D. FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

#### E. VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“. INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

#### EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



#### REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite  $1/25$  der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze für die Verwendung des Emblems durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt.

—

**VO (EU) 2022/129 - ANHANG III***ANHANG III***Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit****1. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde**

- 1.1. Für die Zwecke von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115 stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass während der gesamten Vorbereitung und Durchführung des GAP-Strategieplans durch die Planung und Durchführung einschlägiger Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen Öffentlichkeitsarbeit für den GAP- Strategieplan betrieben wird, um die in dem genannten Buchstaben aufgeführten Zielgruppen zu informieren.
- 1.2. Für die Zwecke von Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 muss die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss die Informationen zur Verfügung stellen, die er benötigt, um die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen prüfen zu können.
- 1.3. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des GAP-Strategieplans eine Website besteht, auf der zu GAP-Strategieplänen, für die sie zuständig ist, Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und erwarteten Erfolgen sowie schließlich tatsächlichen Ergebnissen des Plans bereitgestellt werden. Die Website richtet sich an die breite Öffentlichkeit sowie an potenzielle Begünstigte gemäß Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115.
- 1.4. Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass auf der unter Nummer 1.3 genannten Website ein Zeitplan für die geplanten Aufforderungen und Fristen für die Einreichung von Anträgen veröffentlicht wird, der mindestens dreimal jährlich mit vorläufigen Angaben zu Folgendem aktualisiert werden sollte:
  - a) abgedecktes geografisches Gebiet;
  - b) Intervention und spezifische(s) Ziel(e);
  - c) Art der förderfähigen Antragsteller;
  - d) Gesamtbetrag der Unterstützung;
  - e) Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Anträgen.
- 1.5. Die Verwaltungsbehörde stellt im Einklang mit Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe k Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/2115 sicher, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu allen erforderlichen Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Förderbedingungen, der Auswahlkriterien und aller Anforderungen an die für eine Finanzierung ausgewählten Begünstigten, sowie über ihre Pflichten haben.



- 1.6. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die für eine Finanzierung ausgewählten Begünstigten davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Unterstützung von der Union kofinanziert wird.
- 1.7. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Absatz 2 erteilt wird. Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

Mit der in Absatz 1 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- a) interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

## 2. **Sichtbarkeit bestimmter aus dem ELER unterstützter Vorhaben**

Für die Zwecke von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/2115 stellt die Verwaltungsbehörde durch die folgenden Maßnahmen sicher, dass die Begünstigten von aus dem ELER finanzierten Interventionen, ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, die aus dem GAP-Strategieplan erhaltene Unterstützung bestätigen, indem sie

- a) auf der offiziellen Website des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und den offiziellen Social-Media-Sites des Begünstigten das Vorhaben kurz beschreiben – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung –, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;
- b) die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben, wobei auch das Emblem der Union entsprechend den in Anhang II festgelegten technischen Merkmalen dargestellt wird;
- c) bei Vorhaben, die in der Finanzierung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben bestehen, bei denen die öffentlichen Gesamtausgaben oder die Gesamtkosten im Falle der Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, 500 000 EUR übersteigen, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union

entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang II anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist;

- d) bei Vorhaben, die in Investitionen in materielle Vermögenswerte bestehen, die nicht unter Buchstabe c fallen, deren öffentliche Unterstützung insgesamt 50 000 EUR übersteigt, oder im Falle einer Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, deren Gesamtkosten 500 000 EUR übersteigen, eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt anbringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, wobei auch das Emblem der Union entsprechend den in Anhang II festgelegten technischen Merkmalen dargestellt wird;
- e) bei Vorhaben, die aus der Unterstützung von LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen bestehen, die nicht unter die Buchstaben c und d fallen, deren öffentliche Unterstützung insgesamt 10 000 EUR übersteigt, oder im Falle der Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union anbringen. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

Abweichend von Absatz 1 stellt die Verwaltungsbehörde so weit wie möglich sicher, dass in Fällen, in denen es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person handelt, an einem für die Öffentlichkeit sichtbaren Ort oder über eine elektronische Anzeige geeignete Informationen unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds verfügbar sind.

Absatz 1 Buchstaben a und b gelten entsprechend für die Stellen, die Finanzierungsinstrumente umsetzen, die aus dem ELER finanziert werden.

Absatz 1 Buchstaben c, d und e gelten für die Endbegünstigten von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der in der Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> festgelegten Vertragsbedingungen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).